

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 07.04.2021

hier: Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder -Selbsttests

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 07.04.2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO (Corona-Notbremse) die Nutzung der entsprechenden Angebote ab 12.04.2021 von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen (§ 4 Abs. 4 Satz 5 CoronaSchVO). Diese können die entsprechenden Angebote auch ohne vorherige Schnell- oder Selbsttests nutzen.

II. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 12.04.2021 bis zum 23.04.2021.

Begründung:

zu I.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die

Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass in der Stadt Bielefeld die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt.

Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Kraft treten. Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW können Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist.

Die Stadt Bielefeld verfügt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme von kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1).

Gemeinsam mit Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzten, lokalen Unternehmen usw. hat die Stadt in kurzer Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit aktuell 56 Teststellen eingerichtet; wöchentlich können mindestens 45.000 Tests mit steigender Tendenz durchgeführt werden. Die meisten Anmeldungen zur Testung sind bequem über digitale Portale möglich.

Von dem ihr nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumten Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) hat die Stadt Bielefeld unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse insoweit Gebrauch gemacht, als die Möglichkeit einer „Freitestung“ für die Bürger*innen zugelassen wird, was zugleich das mildere Mittel gegenüber der Fortgeltung aller mit der Corona-Notbremse angeordneten Maßnahmen darstellt. Der Infektionsschutz kann neben den ohnehin durch die CoronaSchVO weitergeltenden Schutzmaßnahmen (z.B. durch das Tragen medizinischer Masken, das Abstandhalten, die infektionsschutzgerechte Reinigung, das Durchlüften von geschlossenen Räumen, Flächenbegrenzung, Rückverfolgbarkeit, Terminbuchung, Begrenzung der Zahl der anwesenden Kunden usw.) zusätzlich durch die Testung der Bürger*innen als flankierende Maßnahme hinreichend gewährleistet werden. Durch den größtmöglichen Einsatz von Schnell- und Selbsttests ist gerade bei diffuser Entwicklung eine frühzeitige Erkennung von Viruserkrankungen möglich.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Bielefeld am 07.04.2021 bei einem Wert von 91,0. Vor dem Hintergrund, dass der Inzidenzwert um den maßgeblichen Wert von 100 schwankt, wird eine Nutzung der oben genannten Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsschutzgründen für vertretbar gehalten, zumal gleichzeitig die Inanspruchnahme des Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Bei den in Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Schnell- und Selbsttests muss es sich nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO um ein in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

zu III.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

zu IV.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 23.04.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung. Sie gilt kurze Zeit darüber hinaus, um ohne eine Regelungslücke auf neue Regelungen der Landesregierung reagieren zu können und um die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen und mit einem Zeitraum von knapp zwei Wochen überschaubar. Die dieser Verfügung zu Grunde liegenden Feststellungen und Prognosen werden von der Stadt Bielefeld als zuständige Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten erscheint, wird sie bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 07.04.2021
i.V.

Nürnberger
Erster Beigeordneter